

Newsletter 18 vom 08.10.2017



Fahrlehrerverband Niedersachsen e.V.

Mitglied der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im letzten Newsletter ist die Thematik „Unterrichtseinheiten a. 60 Minuten“ für Ausbilderweiterbildungen missverständlich behandelt worden. Ich habe Ihnen nachfolgend einen Auszug einer Mitteilung unseres Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr aus Niedersachsen eingefügt:

... in letzter Zeit erreichen mich zahlreiche Nachfragen zur Fortbildungspflicht nach § 8 BKrFQV, insbesondere zu Fristbeginn und –ende. Ich empfehle insoweit die Lektüre der neuen Fassung der Anwendungshinweise, die das BAG auf seiner Internetseite veröffentlicht hat.

Den Link hatte ich Ihnen sowie den Fahrerlaubnisbehörden am Dienstag zukommen lassen, hier zur Sicherheit noch einmal:

https://www.bag.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sonstige/Anwendungshinweise_Berufskraftfahrerqualifikationsrecht.pdf?__blob=publicationFile

Die Ausführungen zur Fortbildung finden Sie unter Ziffer 8.1 auf Seite 30. Dort ist auch dargelegt, dass berufsbezogene Fortbildungen (z.B. Fahrlehrerfortbildungen), soweit sie sich thematisch an den Inhalten der Anlage 1 BKrFQV orientieren, grundsätzlich geeignet als Fortbildung i.S.d. § 8 BKrFQV sind. Sie können daher „doppelt“ genutzt werden. Voraussetzung ist, dass die nach BKrFQV erforderliche Zeitdauer eingehalten wurde (nach Berufskraftfahrerrecht: insg. 24 Unterrichtseinheiten à 60 min.).

Die Fortbildung muss nicht zwingend alle Module der Anlage 1 umfassen, sondern „alle Gebiete, die für die berufliche Tätigkeit des Ausbilders von Bedeutung sind“, also den Bereich, der von dem betreffenden Ausbilder geschult wird...

Ich hänge den letzten Erlass aus dem Ministerium zur Berufskraftfahrerqualifikation und Weiterbildung zu Ihrer Information an.

Für Fragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Quentin, 1. Vorsitzender

Impressum

Fahrlehrerverband Niedersachsen e.V.

Karlsruher Str. 50

30880 Laatzen

Tel.: 0511/876507-0

Fax: 0511/876507-29

mail@flv-nds.de

www.flv-nds.de

1. Vorsitzender Dieter Quentin, Amtsgericht Hannover, Vereinsregister 2098

Wenn Sie keinen E-Mail-Newsletter mehr erhalten möchten, senden Sie uns bitte eine E-Mail.